

Überarbeitung des Entwurfs der FwDV 7 „Atemschutz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AFKzV hatte die Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften beauftragt, die FwDV 7 „Atemschutz“ zu überarbeiten.

In einer Unterprojektgruppe unter der Leitung der LFS Baden-Württemberg erarbeiteten Vertreter der Hessischen Landesfeuerweherschule, der Landesfeuerweherschulen Hamburg und Sachsen sowie des DFV, der AGBF und des BUK einen Entwurf, der im Oktober 2001 den Landesfeuerweherschulen zur Stellungnahme zugeleitet wurde. Die Verbesserungsvorschläge wurden eingearbeitet und der Entwurf wurde dem AFKzV im Februar 2002 vorgelegt. Dort waren vor allem die Ausstattung der Atemschutztrupps mit Handsprechfunkgeräten, der Atemschutzgeräteträger mit Notsignalgebern und die Formulierung der Notfallmeldung strittig. Hierzu hat es eine gesonderte Länderumfrage gegeben. Der AFKzV stimmte zu, den Entwurf im Internet zu veröffentlichen. Die Stellungnahmen sollten bis Ende Mai erfolgen, um wesentliche Punkte ggf. mit den Schulleitern der LFS Ende Mai besprechen zu können.

Es gingen fast 50 Einwendungen ein, die jedoch z.T. auch widersprüchlich waren. Ein korrigierter Entwurf wurde Ende Juni an die Landesfeuerweherschulen und an die AGBF geschickt. Auch hierzu kamen noch einige Anmerkungen, die jedoch meistens schon vorher genannt waren.

Wegen der vielen eingegangenen Stellungnahmen ist es leider nicht möglich, allen Einsprechern gezielt zu antworten.

Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht alle Ihre Vorstellungen übernommen werden konnten. In der FwDV können nur allgemeine, grundsätzliche Angelegenheiten geregelt werden. An Einsatzstellen können sich immer Situationen ergeben, die Abweichungen erforderlich machen.

Im folgenden werden die Einwendungen nach Abschnitten zusammengefasst:

1 Allgemeines

Im Abschnitt 1 wurde der Hinweis auf die Regeln im Anhang 3 aufgenommen. Deshalb wurden in der FwDV (fast) keine Querverweise auf Normen o.ä. aufgenommen.

In der FwDV wird einheitlich der Begriff „Einsatzkräfte“ verwendet, um eine möglichst neutrale Bezeichnung für weibliche und männliche Feuerwehrangehörige zu benutzen (wie in der FwDV 8 „Tauchen“).

Der Hinweis auf die Herstellerangaben wurde gekürzt.

2 Bedeutung des Atemschutzes

Der 2. Absatz wurde etwas umgestellt.

3 Anforderungen an den Atemschutzgeräteträger

Die z.T. geforderte fachliche Eignung muss nicht gesondert aufgeführt werden, da nach der FwDV 2(00) vor der Atemschutzausbildung bereits die Grundausbildung und künftig der Sprechfunklehrgang absolviert sein müssen.

Eine Altersbegrenzung nach oben ist nicht erforderlich, da sie sich nach Landesrecht oder nach dem ärztlichen Befund ergibt.

Der Hinweis auf die regelmäßigen Untersuchungen wurde bewusst aufgenommen, um die Atemschutzgeräteträger darauf hinzuweisen.

Die Forderungen im letzten Punkt nach Aufnahme „nicht unter Einfluss von Alkohol, sonstigen Drogen oder Medikamenten stehen, die seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit einschränken können“ konnten nicht aufgenommen werden, da diese Forderungen an der Einsatzstelle nicht nachprüfbar sind (Alkohol- und Drogentest?).

Hier ist die **Eigenverantwortlichkeit** des Atemschutzgeräteträgers vorrangig zu sehen (... sich einsatzfähig fühlen).

Die genannten Einschränkungen bei der Verwendung von Atemschutzgeräten wurde auf die bei der Feuerwehr zugelassenen Geräte bezogen. Die DMT hatte darauf aufmerksam gemacht, dass es für den genannten Personenkreis auch Mundstückanschlüsse gibt.

Der Hinweis auf den Körperschmuck wurde aufgenommen, da heute viele junge Leute Schmuck im Gesicht und an den Ohren tragen, die beim Atemschutzeinsatz zu Verletzungen führen können. Die Forderung in der GUV 0.1 kennen die wenigsten Feuerwehrangehörigen.

4 Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer nicht nur nach der UVV sondern auch nach dem Arbeitsschutzgesetz für die Sicherheit verantwortlich. Deshalb wurde der Hinweis auf die UVV gestrichen.

Im 3. Absatz wurden die unterschiedlichen Untersuchungszeiträume gestrichen und nur auf die vom Arzt festgelegten Fristen verwiesen (nur diese sind verbindlich).

Tabelle:

Leiter des Atemschutzes:

Die häufiger gestellte Forderung, für diese Funktion die Ausbildung zum Atemschutzgerätewart vorzuschreiben, wurde nicht entsprochen. Der Leiter des Atemschutzes soll u.a. den Leiter der Feuerwehr bei der Aufsicht des Aufgabenbereichs Atemschutz unterstützen und keine Atemschutzgeräte prüfen oder Prüf- und Messgeräte bedienen können. Er ist jedoch nicht „Verantwortlicher“ im Sinne von Arbeitsschutzvorschriften. Forderungen, dass er Kenntnisse in PSA- und Arbeitsplatzrichtlinien, Betriebssicherheitsverordnung u.ä. haben muss, gehen zu weit. Das ist Aufgabe des Unternehmers. Für ca. 90 % der Feuerwehren ist die Auswahl der Atemschutzgeräte bereits in den Fahrzeugnormen vorgegeben. Forderungen der GUV 20.14 Ziff. 8.1.3 und 8.4.2 sind hier nicht anzuwenden.

In Bayern werden jetzt 2-tägige Seminare für „Leiter des Atemschutzes“ an den Feuerweherschulen durchgeführt, in denen speziell auf seine Aufgaben eingegangen wird.

Ausbilder für Atemschutzgeräteträger:

Die Voraussetzungen für die Ausbilder sind in der FwDV 2(00) festgelegt. Danach muss er Gruppenführerqualifikation haben; er ist also bereits längere Zeit bei der Feuerwehr. Ein Hinweis auf langjährige Erfahrungen ist deshalb entbehrlich.

Verantwortliche Führungskraft:

Eine zwingende Forderung nach Ausbildung als Atemschutzgeräteträger ist sicher wünschenswert, lässt sich aber auf Grund der Laufbahnverordnungen einiger Länder (noch) nicht umsetzen.

Außerdem wurde gefordert, dass der Fahrzeugführer die Wartung der Atemschutzgeräte veranlassen soll. Hierfür ist nach dem Einsatz der Atemschutzgeräteträger zuständig. Der Fahrzeugführer ist selbstverständlich für die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs verantwortlich. Den Austausch der Atemschutzgeräte führt jedoch in der Regel der Atemschutzgeräteträger aus.

Gerätewart:

In Bayern ist der Gerätewart für die Wartung und Prüfung von Atemschutzgeräten **n i c h t** zuständig.

Atemschutzgerätewart:

Die Mitwirkung bei der Ausbildung der Atemschutzgeräteträger ergibt sich schon auf Grund seiner Sachkenntnis der Geräte (vgl. Nr. 6), auch wenn in seiner Ausbildung keine spezielle Schulung enthalten ist.

5 Atemschutzgeräte

5.1 Einteilung der Atemschutzgeräte

Die Abbildung 1 wurde aus den Normen DIN EN 133 und 137 übernommen. Auch dort wird „nur“ das Luftversorgungssystem genannt.

Der Hinweis auf „frei tragbare Atemschutzgeräte“ wurde vor allem von Werkfeuerwehren beanstandet, die z.T. Schlauchgeräte einsetzen. Deshalb wurde der Hinweis auf „frei tragbar“ gestrichen. Im zweiten Halbsatz wird ja generell auf die Auswahl der für die Feuerwehr zugelassenen Geräte hingewiesen.

Beim Atemanschluss wird nun zusätzlich auf die Masken/Helmkombination hingewiesen, obwohl eine Helm/Maskenkombination im Atemschutzbereich auch nur die Funktion einer Vollmaske hat.

Für die Handhabung der Geräte wird nur noch auf die Gebrauchsanleitung der Hersteller verwiesen. In verschiedenen Vorschriften gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für Gebrauchsanweisung, Gebrauchsanleitung, schriftliche Informationen usw. Hier wurde die Bezeichnung aus der vfdb-Richtlinie 0804 übernommen.

Die FwDV gilt für die Verwendung **aller** zugelassenen Atemschutzgeräte, auch für Regenerationsgeräte.

Eine Forderung nach Auflistung der Ausrüstungsgegenstände für einen Atemschutzgeräteträger (ähnlich wie beim Taucher) konnte (noch) nicht aufgenommen werden, da die Auffassungen hier zu weit auseinanderliegen.

5.2 Zuordnung der Atemanschlüsse

Einsatzkräfte mit Kontaktlinsen müssen selbst prüfen, was sie im Einsatz verwenden. Eine Herausnahme der Kontaktlinsen an der Einsatzstelle, um eine Maskenbrille zu verwenden, ist zumindest problematisch. Maskenbrillen sind nur für Einsatzkräfte mit Brillen vorgeschrieben.

Das Einsetzen von Maskenbrillen in die Maske während der Anfahrt ist sehr schwierig und an der Einsatzstelle wird wertvolle Zeit verloren. Deshalb ist die personenbezogene Maske richtig.

In diesem Abschnitt wird nur die Zuordnung des Atemanschlusses geregelt, nicht die Zulässigkeit von Kontaktlinsen.

6. Aus- und Fortbildung

Die Mindestvorgaben für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger enthält die FwDV 2(00). Selbstverständlich können Feuerwehren für die Ausbildung längere Zeit vorsehen.

Mindestens ein Atemschutzausbilder muss nach der FwDV 2(00) ausgebildet sein. Er ist für die Durchführung der Ausbildung zuständig und hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer nicht überbelastet werden. Er kann von erfahrenen Atemschutzgeräteträgern oder vom Atemschutzgerätewart unterstützt werden (wie bisher auch schon):

Die Auflistung der Ausbildungsinhalte in der Tabelle kann nur beispielhaft sein. Es gibt sicher noch Ergänzungspunkte bei der Brandbekämpfung, für die jedoch Brandübungs- oder Flash-over-Anlagen erforderlich sind.

Die Belastungsübung soll in einer Atemschutzübungsanlage (Anlage 4, Ziffer 2.1.1.2) erfolgen. Dort sind auch die Ausnahmen genannt.

Die ursprüngliche Forderung nach einer Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit wurde beschränkt auf die Einsatzkräfte, die in den letzten 12 Monaten keinen Einsatz unter Atemschutz hatten. Sicher ist es auch für „Profis“ sinnvoll, regelmäßige Einsatzübungen durchzuführen, um das richtige Vorgehen zu kontrollieren oder Neuerungen zu vermitteln.

Eingefügt wurde ein Hinweis auf die Anlage 4 (Muster einer Ausbildungsordnung für die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger für Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)). Für andere Atemschutzgeräte (z.B. Regenerationsgeräte) sind andere Ausbildungsordnungen zu erstellen. Sinnvoll ist es sicher, dass auch für Regenerationsgeräte eine einheitliche Muster-Ausbildungsordnung zu erstellen. Hierfür liegen aber noch nicht genügend Erfahrungen mit den Belastungswerten vor. Die Muster-Ausbildungsordnung könnte später als Anlage 5 angefügt werden.

Der Absatz über die besondere Schutzausrüstung wurde wieder auf den Einsatz von CSA beschränkt, weil sonst der Übungsumfang (jährliche Übungen) für die verschiedenen Schutzausrüstungen zu groß geworden wäre. Vorgeschlagen wurde auch, die Einsatzübung nur alle zwei Jahre durchzuführen, damit zwischendurch immer noch eine Einsatzübung „nur“ mit Atemschutzgerät erfolgen kann. Eine nur zweijährige Fortbildung mit CSA erscheint jedoch zu lange. Je nach Einsatzerfahrung sollten verschiedene Übungen angesetzt werden.

7 Einsatzgrundsätze

7.1 Allgemeine Einsatzgrundsätze

Hier wird deutlich darauf hingewiesen, dass der Atemschutzgeräteträger für seine Sicherheit **selbst verantwortlich** ist.

Der Umfang der Einsatzkurzprüfung ist leider unterschiedlich geregelt. Bei älteren Geräten mit der monatlichen Kurzprüfung wird neben der Maskendichtprüfung nur noch der Behälterdruck kontrolliert. Bei den neueren Geräten, die nach der neuen vfdb-Richtlinie 0804 geprüft wurden, entfällt die monatliche Kurzprüfung, dafür ist die Einsatzkurzprüfung umfangreicher.

Arbeitsmedizinische Gutachten fordern, dass zwischen Atemschutz Einsätzen eine Ruhepause eingelegt werden soll. Die Dauer der Ruhepause hängt von der Belastung ab. Wenn in Einzelfällen eine sofortige Wiederverwendung eines Atemschutzgeräteträgers erforderlich ist, muss berücksichtigt werden, dass er nicht mehr die normal geforderte Leistung erbringen kann. Die z.T. vorgeschlagenen Formulierungen (z.B. nach Möglichkeit) bringen auch keine bessere Aussage.

Gleiches gilt für den Ausgleich von Flüssigkeitsverlusten. Auch hier ist bei verschiedenen Feuerwehren ein Umdenken erforderlich. Die Forderung, bereits vor dem Einsatz zu

trinken, führt jedoch zu weit. Auch die hierzu eingegangenen Formulierungsvorschläge sind unbestimmt und bringen keine zusätzliche Klarheit.

7.2 Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten

Innerhalb eines Trupps sollen nach Möglichkeit gleiche Atemschutzgerätetypen verwendet werden, um sich gegenseitig helfen zu können.

Sicherheitstrupp:

Der Begriff Sicherheitstrupp beschreibt die Aufgabe besser als Rettungs- oder gar Reservetrupp. Der Begriff wird auch beim Tauchen verwendet. Er ist mit der AGBF abgestimmt. Die Umbenennung dauert sicher einige Zeit (es gibt auch in anderen Bereichen unterschiedliche Begriffe z.B. Stoßtrupp statt Angriffstrupp).

Im 3. Absatz wird dem Einsatzleiter die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Umständen auf die Bereitstellung des Sicherheitstrupps zu verzichten. Im nächsten Absatz wird das Verhalten bei Vorgehen über verschiedene Angriffswege genannt. Im Regelfall soll für jeden Angriffsweg ein Sicherheitstrupp bereitstehen. Der Einsatzleiter kann hiervon abweichen. Andere Bezeichnungen, z.B. unübersichtliche Einsatzstelle, große Einsatzstelle, verschiedene Einsatzabschnitte bringen aber auch keine bessere Klarheit.

Die Möglichkeit, dass der Sicherheitstrupp den Atemanschluss nicht anlegt, sondern nur umhängt wurde auf Forderung einiger Feuerwehren aufgenommen. Von der Möglichkeit muss ja nicht Gebrauch gemacht werden.

Einsatzdauer:

Die Einsatzdauer richtet sich nach den Einsatzkräften, deren Atemluftverbrauch am größten ist. Durch die Forderung, dass mindestens 90 % des Fülldrucks vorhanden sein muss, ist der Druckunterschied bei Einsatzbeginn nur gering. Umfangreiche Berechnungen sind nicht angebracht und im Einsatz nicht möglich.

Handsprechfunkgeräte:

Sehr unterschiedlich wurde die Forderung nach Ausstattung der Atemschutztrupps mit Handsprechfunkgeräten bewertet (Unterschied soll oder muss). Wenn aus Sicherheitsgründen eine Atemschutzüberwachung erforderlich ist, kann sie nur mit Handsprechfunkgeräten erfolgen. Dadurch ergibt sich ein „muss“.

Für Löschfahrzeuge wird seit über 20 Jahren gefordert, dass zwei Handsprechfunkgeräte zur Beladung gehören. Im Einzelfall müssen sie ggf. ausgeliehen werden.

Auf die Benutzung des Handsprechfunkgeräts kann nur verzichtet werden, wenn eine Atemschutzüberwachung nicht erforderlich ist.

Die Forderung, dass sich der Trupp bereits beim Anschließen des Atemanschlusses an das Luftversorgungssystem über Funk melden soll, wurde bewusst aufgenommen, um die Funktionsfähigkeit der Sprechfunkgeräte zu überprüfen.

Die Erreichbarkeit der vorgehenden Trupps ist mit der heutigen Technik der Handsprechfunkgeräte in größeren Gebäuden oder Anlagen sicher problematisch.

Wenn jedoch die Sprechfunkverbindung im Rahmen der Atemschutzüberwachung gefordert wird, muss bei Abreißen der Verbindung der Sicherheitstrupp soweit vorgehen, bis er wieder Verbindung zum Atemschutztrupp hat (Relaisstelle). Ggf. muss ein neuer Sicherheitstrupp bereitgestellt werden.

Falls keine Schlauchleitung erforderlich ist, muss für das Auffinden des Rückweges eine Leine mitgenommen werden. Diese grundsätzliche Forderung in Frage zu stellen, kann nicht übernommen werden. Die Verwendung einer Wärmebildkamera kann sicher auch

keinen Ersatz von Leinen darstellen. Hier muss auch daran gedacht werden, dass die Akkus auf dem Rückweg leer sind.

Das Verhalten bei einem Unfall oder Beinaheunfall wurde bewusst aufgenommen, da es ein besonderes Verhalten erfordert.

Festlegungen über das Absuchen wurden nicht aufgenommen, da es noch keine einheitlichen Regeln gibt. In der Ausbildung wird auf die Angaben in der Literatur verwiesen.

7.3 Einsatzgrundsätze beim Tragen von Filtergeräten

Bereits im 1. Abschnitt wird gefordert, dass bei Sauerstoffmangel „geeignete“ Atemschutzgeräte getragen werden müssen. In der Literatur wird zwischen 17 – 19 Vol % Sauerstoff gefordert.

Filtergeräte können nur eingesetzt werden, wenn die Gefährdung abgeschätzt werden kann. Werkfeuerwehren verwenden auch Gasfilter für bestimmte Betriebsteile.

Im Bereich der öffentlichen Feuerwehren werden hauptsächlich Kombinationsfilter verwendet.

7.4 Atemschutzüberwachung

Nach dem tragischen Unfall in Köln wurde von vielen Seiten die Atemschutzüberwachung gefordert. Sie war jedoch auch schon in der früheren FwDV 7 vorgeschrieben. In der FwDV wird die Atemschutzüberwachung grundsätzlich gefordert. Das beinhaltet, dass bei bestimmten Einsätzen, z.B. beim PkW-Brand im Freien, auf eine Atemschutzüberwachung verzichtet werden kann.

Die Meinungen der Einwander gehen über den Umfang weit auseinander. Die Telemetrie ist jedoch noch nicht so weit entwickelt, dass sie in der FwDV gefordert werden kann. Mit Einführung der Telemetrie ist jedoch auch die Verlagerung der Atemschutzüberwachung auf einen Maschinisten nicht mehr möglich.

Die Atemschutzüberwachung ist nur bei Verwendung von Isoliergeräten vorgeschrieben. Bei Filtereinsätzen ist sie nicht sinnvoll, da es keine Zeitvorgaben gibt.

Verantwortlich für die Durchführung der Atemschutzüberwachung ist der Gruppen-/Fahrzeugführer. Er wird jedoch meistens durch den Maschinisten oder Melder unterstützt.

Eine Drucküberwachung und –berechnung ist durch einen Maschinisten oder Melder nicht möglich. Der Atemschutztrupp muss die Drucküberwachung selber durchführen (**Eigenverantwortung**). Sonst würde der Atemschutztrupp bei Abreißen der Funkverbindung evtl. ewig auf die Rückzugsaufforderung warten. Die heute auf dem Markt befindlichen Hilfsmittel für die Atemschutzüberwachung dienen zur Registrierung und für die Zeitkontrolle.

Da für den Rückweg die doppelte Luftmenge eingeplant werden soll, muss die erste Abfrage nach 1/3 der zu erwartenden Einsatzzeit erfolgen. Dann kann der Truppführer entscheiden, ob der Trupp zurückgehen muss. Deshalb ist die Abfrage bei 1/3 der Zeit richtiger als wie bisher bei der Hälfte.

Auf eine „Dokumentation“ wird zugunsten einer Registrierung verzichtet. Bei einer Dokumentation könnten die heute verwendeten Hilfsmittel nicht verwendet werden. Die bei der Registrierung geforderten Punkte können ggf. örtlich ergänzt werden.

7.5 Notsignalgeber

Über die Ausstattung der Atemschutzgeräteträger mit Notsignalgebern gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen. Eine zwingende Vorschrift ist zur Zeit noch nicht umsetzbar. Mit der „Soll“-Formulierung können die Leiter der Feuerwehr die Ausrüstung mit den Notsignalgebern von den Gemeinden fordern. Der Einsatz ist bis zur Nachrüstung möglich.

7.6 Notfallmeldung

Bereits bei der Überarbeitung der FwDV durch die Arbeitsgruppe Feuerwehrausbildung wurde in Abstimmung mit dem AFKzV, dem AK Grundsatzfragen und des AK Ausbildung der AGBF Bund das Kennwort „MAYDAY“ eingeführt. Man hat sich für das Wort "MAYDAY" entschieden, dass es im normalen deutschen Sprachgebrauch nicht vorkommt und somit eindeutig als "Hilferuf" zu erkennen ist. Das Wort "Hilfe" beispielsweise wird auch anderweitig verwendet.

Die Formulierung der Notfallmeldung muss in der Ausbildung geübt werden.

8 Instandhalten der Atemschutzgeräte

Der Entwurf enthält keine Wartungs- oder Pflegevorgaben über die Atemschutzgeräte; hier wird nur auf die Gebrauchsanleitungen der Hersteller verwiesen. Die Gebrauchsanleitungen werden auf die vfdb-Richtlinie 0804 abgestimmt. Deshalb ist hier ein Bezug nicht notwendig.

9 Dokumentation

9.1 Atemschutznachweis

Der erste Satz wird so ergänzt, dass auch eine zentrale Führung des Atemschutznachweises möglich ist.

9.2 Gerätenachweis

Der Umfang des Gerätenachweises wurde schon reduziert. Der Gerätestandort ist für den Atemschutzgerätewart wichtig, damit er das Gerät nach Ablauf der Wartungsfristen anfordern kann.

Anlage 1:

Bei der Einsatzkurzprüfung wurde auf die beispielhafte Aufzählung verzichtet (s.o.).

Anlage 2:

Die Auszüge der UVV wurden bewusst beibehalten, um dem Atemschutzgeräteträger auf die Forderungen der UVV hinzuweisen.

Anlage 3:

Die Anlage 3 soll beibehalten bleiben.

Anlage 4:

Die Anlage 4 ist nur ein Muster einer Ausbildungsordnung, die nach örtlichen Belangen zu ergänzen oder anzupassen ist.

Für andere Atemschutzgeräte (z.B. Filtergeräte, Schlauchgeräte, Langzeitgeräte, CSA) sollen entsprechende Ausbildungsordnungen erstellt werden. Bei Langzeitgeräten müssen auch die Leistungsanforderungen erhöht werden.

Die Wiederholung der Ausbildung wird nur dann gefordert, wenn zwischen der „ersten“ Ausbildung und der erfolgreichen Belastungsprüfung mehr als 12 Monate vergehen.

Bei der Fortbildung wird die zusätzliche Untersuchung erst gefordert, wenn die Belastungsübung auch bei einer Wiederholung nicht geschafft wird.

Mit freundlichen Grüßen
Lutz Rieck